

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NW.

Betreff**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.11.2011	Entscheidung (Beschlussorgan)
Rat	24.11.2011	Genehmigung (DE)

Begründung für die Dringlichkeit:

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln) ist die Feuerwehrsatzung vom 12.03.2008 im Hinblick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) vom 15.09.2010 – 9 A 1582/08 – nichtig. Es wird insbesondere beanstandet, dass danach unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer als Mindestbetrag ein ganzer Stundensatz berechnet wird. Das OVG NRW hält in dem vorerwähnten Beschluss eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Kostenersatzberechnung für zulässig.

Im Hinblick hierauf wurde durch Beschluss vom 22.09.2011 (Vorlage 3515/2011) die Feuerwehrsatzung vom 12.03.2008 bereits dementsprechend rückwirkend geändert.

Die Rechtsauffassungen des VG Köln und des OVG NRW gelten entsprechend auch für die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990, die gleiche Kostenersatzregelungen enthält. Wie sich jetzt herausgestellt hat, ist die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 noch auf mehrere Kostenerstattungsforderungen, die auch Gegenstand noch anhängiger Gerichtsverfahren sind, anwendbar. Da in einem dieser Verfahren, in dem eine Erstattungsforderung i.H.v. 84.037 € im Streit steht, jetzt ein Verhandlungstermin bereits auf den 25.11.2011 anberaumt worden ist, müssten zur Vermeidung einer sonst drohenden Prozessniederlage und eines entsprechenden Einnahmeverlustes auch die Kostenersatzregelungen der Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 ebenfalls rückwirkend geändert und die Kostenersatzberechnung auf viertelstündliche Intervalle umgestellt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:1. Rechtslage

Mit **Ratsbeschluss vom 26.05.2011** wurde die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 12. März 2008 beschlossen. Die Kostenersatzberechnung wurde dabei auf viertelstündliche Intervalle umgestellt. Damit trägt die aktuelle Fassung der Feuerwehrsatzung dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 15.09.2010 -9 A 1582/0- für alle zukünftigen Bescheide Rechnung. Der Beschluss weist darauf hin, dass festgelegte Stundenpauschalen dem Art. 3 Abs. 1 GG widersprechen und zu einer Nichtigkeit der gesamten Satzung führen.

In der **Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990** wird die erste angefangene Einsatzstunde unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer voll und die letzte angefangene Einsatzstunde je nach Dauer in halbstündlichen Intervallen abrechnet. Am 13.07.2011 hat das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auf oben genannten Beschluss des OVG NRW hingewiesen und angedeutet, dass es von einer Nichtigkeit der Feuerwehrsatzung ausgehen könnte. Aufgrund des in diesem Verfahren abgeschlossenen Vergleichs ist diese Frage jedoch offen geblieben. Nunmehr hat das VG Köln in allen noch anhängigen Verfahren auf den oben genannten Beschluss hingewiesen. Das OVG NRW hält in diesem Beschluss jedoch eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung für zulässig. Im Hinblick hierauf soll durch eine dementsprechende rückwirkende Anpassung des Satzungstextes eine rechtssicherere Grundlage für die Geltendmachung von Kostenersatzforderungen geschaffen werden.

Die Gebührentarife der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 20.12.1999 bleiben unverändert bestehen.

2. Auswirkungen

Um noch offene Forderungen i.H.v. min. 84.354 € zu realisieren und Einnahmeverluste zu vermeiden, werden nach Inkrafttreten der geänderten Satzung bei allen anhängigen Verfahren die Kostenersatzbescheide abgeändert.

Des Weiteren wird durch die rückwirkende Satzung einem Urteil vorgebeugt, welches die Nichtigkeit der Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 (i.d. Fassung der 5.Änderungssatzung vom 20.12.1999) feststellen und zu einem Wegfall der Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen führen würde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)